

§ 025 UrhG

(1) Der Urheber kann vom [Besitzer](#) des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, dass er ihm das [Original](#) oder das [Vervielfältigungsstück](#) zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werkes [erforderlich](#) ist und nicht berechnete Interessen des Besitzers entgegenstehen.

(2) Der [Besitzer](#) ist nicht verpflichtet, das [Original](#) oder das [Vervielfältigungsstück](#) dem Urheber herauszugeben.